



Der Berufsverband
für Training, Beratung
und Coaching

News
& Facts

Die neue Urheberrechtsreform – was heißt das für mich als Trainer/in?

Von Britta Redmann

Um was geht es da in dem Artikel/der Reform?

Vor wenigen Tagen hat das EU-Parlament einer Reform des Urheberrechts zugestimmt. Ziel dieser Reform ist es, das aus dem Jahr 2001 stammende EU-Urheberrecht auf unsere heutigen Anforderungen anzupassen. Dabei sollen unsere veränderten digitalen Rahmenbedingungen – wie z.B. die Nutzung von großen Online-Plattformen wie Facebook, Twitter Youtube, etc. – einfließen.

Kern vieler heißer Diskussionen im Vorfeld ist Art 13. Dieser sieht vor, dass Betreiber/innen von Internetplattformen sicherstellen müssen, dass für jeden hochgeladenen Beitrag (Text, Foto oder Film) von dem/der Urheber/in eine Lizenz für den/die Nutzer/in erteilt wurde. Dies zu kontrollieren ist nur mit aufwendigen Kontrollen und speziellen Filtern („Uploadfiltern“) möglich. Befürchtet wird, dass der Erwerb als auch die Pflege solcher Filter für den Einzelnutzenden oder eben kleinere Anbieter/innen zum einen sehr aufwendig und zum anderen teuer sein kann. Durch diese Hürden würde dann eine Nutzung des Internets wie bisher gerade für diese Anbieter/innen erschwert.

Was heißt das für meinen eigenen YoutubeKanal/Blog/Newsletter?

Tatsächlich gibt es im Moment noch keine Auswirkungen auf die Nutzung. Die EU-Reform muss am kommenden Montag, den 15. April zunächst noch in den EU-Rat. Auch dieser muss der Reform noch zustimmen – wovon allerdings auszugehen ist. Danach muss die Richtlinie von allen Mitgliedstaaten – also auch bei uns in Deutschland – innerhalb einer Zeitspanne von zwei Jahren in ein Gesetz umgesetzt werden. Sobald dieses ausgestaltet wird und letztendlich vorliegt, wird dann zu prüfen sein, welche konkreten Auswirkungen dies auf die eigenen Internetaktivitäten haben wird.

Was muss ich bei der Nutzung von Fremdmaterialien im Training beachten?

Wichtig also: Fremdes Material ist immer urheberrechtlich geschützt. Wie bisher muss ein Einsatz als Zitat kenntlich gemacht und die Quelle angegeben werden. Das bezieht sich auf Texte, Bilder und auch Filme. Oder aber vom/von der Urheber/in liegt eine entsprechende Erlaubnis (Lizenz) vor und das Nutzungsrecht wurde damit erworben.

Wird ein Werk ohne Erlaubnis verwendet oder nicht als Fremdmaterial kenntlich gemacht, so kann der/die Urheber/in Ansprüche auf Unterlassung und auch Schadensersatz erheben. Letzteres kann unter Umständen teuer werden....

Für weitere Fragen oder Themen rund um Neue Arbeit, Datenschutz oder Arbeitsrecht stehe ich gerne zur Verfügung: www.britta-redmann.de